jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/23 94/06/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1995

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg
L82000 Bauordnung
L82005 Bauordnung Salzburg
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

BauPolG Slbg 1973 §9 Abs2;
BauRallg;
StVO 1960 §35;

Rechtssatz

§ 35 StVO ist keine baurechtliche Vorschrift iSd § 9 Abs 2 Slbg BauPolG. Auf diese Vorschrift darf daher eine Auflage zu einer Baubewilligung nicht gestützt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060268.X03

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at